

LUFTFAHRZEUGBETREIBERKONTO

Nachweise, die beim Antrag auf Eröffnung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos durch den KONTOANTRAGSTELLER zu erbringen sind:

A. Hinweise zur Form von Nachweisen:

1. Das Beglaubigungsdatum sämtlicher Nachweise darf nicht älter als 3 Monate sein.
2. Beglaubigungen müssen von einem Notar oder einer vom nationalen Verwalter bezeichneten anderen Person mit ähnlicher Funktion vorgenommen werden (z.B. Gericht).
3. Nachweise aus Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens müssen eine Apostille tragen. Eine Apostille ist nicht notwendig, wenn zwischen Österreich und dem Ausstellungsland des Dokuments ein zwischenstaatliches Abkommen über die wechselseitige Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Urkunden besteht. Nachweise aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, müssen nach Erfüllung des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im Herkunftsland durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland der Dokumente in korrekter Form beglaubigt werden (Überbeglaubigungsvermerk). Erst danach ist der Nachweis anerkennungsfähig.
4. Alle Dokumente müssen in **deutscher** oder **englischer** Sprache übermittelt werden. Dokumente in anderen Sprachen müssen von einer beglaubigten Übersetzung¹ ins Deutsche oder Englische begleitet werden.

B. Allgemeine NACHWEISE des KONTOANTRAGSTELLERS als JURISTISCHE PERSON:

1. **Beglaubigte Musterunterschriften** der zeichnungsberechtigten Person(en)
2. **Beglaubigter Nachweis der Anschrift des Geschäftssitzes** durch Eintragungsnachweis der juristischen Person (z.B. beglaubigter Firmenbuchauszug) (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
3. **Bestätigung** des zuständigen Finanzamtes über **gültige Umsatzsteuernummer** (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

C. Allgemeine NACHWEISE des KONTOANTRAGSTELLERS als NATÜRLICHE PERSON:

1. **Beglaubigte Musterunterschriften** der zeichnenden Person(en)
2. **Nachweis der Identität des Kontoantragstellers** durch:
 - a) Beglaubigte Abschrift des gültigen Passes oder eines gültigen Personalausweises, der von einem Mitgliedsland des EWR bzw. der OECD ausgestellt wurden oder
 - b) jeder andere gültige Pass, sofern von einer EU-Botschaft als gültig beglaubigt
3. **Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes der natürlichen Person** im Original oder abschriftlich beglaubigt durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Eines der Dokumente nach Ziffer 2 sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht
 - b) Jedes andere von der Regierung ausgestellte Dokument, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, z.B. Meldebestätigung (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

¹ Diese muss von einem Übersetzer vorgenommen werden, der durch ein nationales Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde (zB Justizministerium) öffentlich bestellt und beeidigt ist.

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
Österreich

Tel.: (+43 1) 31 304 4114
Fax: (+43 1) 31 304 4115
E-Mail: registerstelle@umweltbundesamt.at

- c) Eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt, sofern das Land keine Dokumente ausstellt, aus denen der ständige Wohnsitz hervorgeht (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)
- d) Jedes andere Dokument, das in Österreich als Kontoverwalterstaat dem Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person dient und in der Regel akzeptiert wird (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate)

D. Nachweise, die beim Antrag auf Eröffnung eines Luftfahrzeugbetreiberkontos für sämtliche KONTOBEVOLLMÄCHTIGTE zu erbringen sind:

1. **Nachweis der Identität der benannten Person** durch:
 - a) Beglaubigte Abschrift des gültigen Passes oder eines gültigen Personalausweises, der von einem Mitgliedsland des EWR bzw. der OECD ausgestellt wurde oder
 - b) jeder andere gültige Pass, sofern von einer EU-Botschaft als gültig beglaubigt
2. **Nachweis der Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person** im Original oder abschriftlich beglaubigt durch eines der folgenden Dokumente:
 - a) Eines der Dokumente nach Ziffer 1 sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht;
 - b) Jedes andere von der Regierung ausgestellte Dokument, sofern daraus die Anschrift des ständigen Wohnsitzes hervorgeht, z.B. Meldebestätigung (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate);
 - c) Eine Erklärung der lokalen Behörden, die den ständigen Wohnsitz der benannten Person bestätigt, sofern das Land keine Dokumente ausstellt, aus denen der ständige Wohnsitz hervorgeht (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate);
 - d) Jedes andere Dokument, das in Österreich als Kontoverwalterstaat dem Nachweis des ständigen Wohnsitzes der benannten Person dient und in der Regel akzeptiert wird (Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate);
3. **Strafregisterauszug** der benannten Person (im Original oder abschriftlich beglaubigt, Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate);